

27./IX. 1919

132

## 9. Anfrage des G.R. May:

Sowohl § 4 der Vollzugsanweisung der n.-ö. Landesregierung vom 4. November 1918, L.-G. und B.-Bl. Nr. 252 als auch § 2 der Vollzugsanweisung vom 6. April 1919, L.-G. und B.-Bl. Nr. 60, unterscheiden bezüglich des zulässigen Gasverbrauches zwischen privaten Haushaltungen und sonstigen Gasverbrauchern. In privaten Haushaltungen darf der tägliche Gasverbrauch, soweit nicht schon früher ein geringerer Verbrauch vorgeschrieben war und wenn kein anderer als ein Gaskochherd vorhanden ist, nur höchstens 3 m<sup>3</sup> betragen. Bei allen sonstigen Gasverbrauchern wurde mit den angeführten Vollzugsanweisungen der bisherige Gasverbrauch auf die Hälfte herabgesetzt.

Die Organe der städtischen Gaswerke sind nun der Anschauung, daß eine Wohnung mit Gasherd ohne sonstigen Kochherd nur mehr die Hälfte der früher bewilligten Gasmenge gebühre, wenn letztere früher mehr als 3 m<sup>3</sup> betrug. Wenn dagegen früher nur 3 m<sup>3</sup> oder weniger gestattet waren, so dürfe nach diesen Bestimmungen bis zu 3 m<sup>3</sup> Gas verbraucht werden. Hatte zum Beispiel eine Wohnung mit Gasherd ohne anderen Kochherd früher 3·4 m<sup>3</sup> Maximalverbrauch vorgeschrieben, so dürfe nach dieser Anschauung nur mehr 1·7 m<sup>3</sup> täglich verbraucht werden. Waren aber früher 2·8 m<sup>3</sup> gestattet, so können ebensoviel verbraucht werden. Daß diese Anschauung unsinnig ist, bedarf wohl keiner weiteren Erörterungen.

Die Organe der städtischen Gaswerke erstatten nun in allen, nach dieser Anschauung sich ergebenden Fällen eines Gasmehrverbrauches die Anzeige an die Polizeidirektion und diese geht ohne weitere Prüfung der Sach- und Rechtslage mit Strafe vor.

Es wird daher die Anfrage gestellt:

Ist der Herr Bürgermeister der Anschauung, daß diese Auffassung der Organe der städtischen Gaswerke richtig ist?

Wenn nicht, was gedenkt der Herr Bürgermeister gegen diese Praxis der Gaswerke zu unternehmen; um in Zukunft die Bevölkerung vor ungerechtfertigten Polizeistrafen zu schützen und das durch die bisher erflossenen ganz ungerechtfertigten Erkenntnisse zugefügte Unrecht sofort zu beseitigen?

**Bürgermeister:** Den Haushalten, in denen sich außer Gaskocheinrichtungen kein anderer Kochherd befindet, wird der zulässige tägliche Gasverbrauch nach § 3 der Vollzugsanweisung vom 4. Dezember 1918 mit 3 m<sup>3</sup> bemessen. War jedoch in solchen Haushalten nach der bis zum 4. Dezember 1918 geltenden Verordnung der Statthalterei vom 11. September 1917 ein geringerer als 3 m<sup>3</sup> täglich betragender Gasverbrauch als zulässiger Höchstverbrauch vorgeschrieben, so erfolgte die Neubemessung in sinngemäßer Anwendung der Absätze a und b des § 6 der Verordnung vom 11. September 1917. Hatte demnach ein Haushalt vor dem 4. Dezember 1918 beispielsweise ein Bezugsrecht auf täglich 3·4 m<sup>3</sup>, so beträgt der nunmehr zulässige Gasverbrauch 3 m<sup>3</sup>; betrug der zulässige Verbrauch unter 3 m<sup>3</sup>, trat in der Bemessung keine Aenderung ein.